Kundmachung.

Gemäß §. 5 der Proklamation vom 23. October d. J., und des §. 6 der Proklamation vom 1. d. Mts., haben die sich in der Residenz ohne legale Nachweisung der Ursache ihrer Anwesenheit aufhaltenden Ausländer, so wie auch alle in gleicher Lage befindlichen, nach Wien nicht zuständigen Inländer, die Residenz sogleich zu verlassen.

Die Herren Hauseigenthümer und Hausadministratoren werden in Folge Auftrags des löblichen Militär-Stadt-Commando vom 4. l. Mts., Zahl 165 aufgefordert, die obgenannten Personen zur sogleichen Abreise oder zur Vorweisung der Aufenthaltskarten anzuweisen, und jene welche dieser Weisung nicht nachkommen, binnen drei Tagen der Stadthauptmannschaft mittelst eines Verzeichnisses namentlich unter Bezeichnung des Charakters, dann des Geburts- und Zuständigkeitsortes bei Vermeidung der in dem oberwähnten §. 6, angedrohten Stellung vor das k. k. Militär-Gericht anzuzeigen.

Wien den 5. November 1848.

Von der Stadthauptmannschaft.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

172

K08/7

Protokollarische Aufnahme

Berlin den 2. November 1848.

Gemäß Verfügung des 1. 1. Militär-Gerichts einleitende Untersuchung wegen Aufruhr und Widersetzlichkeit gegen Gendarmerie-Offiziere am 31. Oktober d. J. in der Königstraße und Umgebung.

Die Vorstadt-Chausseehaus am Hamburgerthore ist nachdem gegen 1 Uhr Mittags eine Menge Menschen, meistens aus der Stadt kommend, passirt waren, gegen 2 Uhr Nachmittags von einer Menge Menschen umzingelt worden, welche dieses Haus mit Steinwürfen bewarfen, und die Fenster zum Theil zerschlugen. Zwei der anwesenden Gendarmen wurden verletzt und die Menge drang in das Haus ein, welches sie vollständig zerstörte, indem sie Möbel, Bettstellen, Spiegel und Fenster zerschlugen und das Haus verließen, nachdem sie das Haus in Brand gesteckt hatten. Es waren dann, nachdem sie das Haus verlassen hatten, noch einige Gendarmen und Husaren zugegen, welche die Menge auf die Straße zurückjagten und dann ihrerseits das Haus verließen.

Es ist wohl 2 Uhr Nachmittags, als die Menge wieder anfing, und es wurde dann das Haus d. 1. mit Steinen bewarfen, und es wurde dann zum zweitenmale das Haus in Brand gesteckt, welches jedoch nicht mehr, nachdem es einmal angebrannt war, gelöscht wurde, indem das Spritzenhaus am Hamburgerthore bei Gelegenheit des Aufruhrs am 31. v. M. ebenfalls niedergebrannt ist.

Die Partei Handwerksburschen am Hamburgerthore, welche mit Steinen und Knüppeln versehen waren, wurden dann, nachdem sie das Haus verlassen hatten, wieder in Unordnung gebracht und zogen sich in Richtung Hamburgerthor zurück, wobei sie mehrere Fenster einschlugen und Steine in die Stadt hinein warfen.

Es ist wohl 3 Uhr Nachmittags, als die Menge wieder anfing, und es wurde dann das Haus d. 1. mit Steinen bewarfen, und es wurde dann zum zweitenmale das Haus in Brand gesteckt, welches jedoch nicht mehr, nachdem es einmal angebrannt war, gelöscht wurde, indem das Spritzenhaus am Hamburgerthore bei Gelegenheit des Aufruhrs am 31. v. M. ebenfalls niedergebrannt ist.

Die Partei Handwerksburschen am Hamburgerthore, welche mit Steinen und Knüppeln versehen waren, wurden dann, nachdem sie das Haus verlassen hatten, wieder in Unordnung gebracht und zogen sich in Richtung Hamburgerthor zurück, wobei sie mehrere Fenster einschlugen und Steine in die Stadt hinein warfen.

Punktum.

Verzeichniß

der im Hause Nr. der

ohne vorschriftsmäßigen Aufenthaltskarten sich aufhaltenden Ausländer und nach Wien nicht zuständigen Inländer.

Vor- und Zuname	Charakter	Geburtsort	Zuständigkeitsort

Vor- und Zuname	Charakter	Geburtsort	Zuständigkeitsort

BREMER STADTBIBLIOTHEK

Rb3207 2. Ex.
K0871